

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich die nachfolgenden drei Punkte

a) Er beschließt, gemäß § 12 Abs. 2 i.V.m. § 2 Baugesetzbuch, die Einleitung (Aufstellung) des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VEP) Nr. 344 "Mühlental - Neubau barrierefreies Wohnhaus",

b) die Einleitung der Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch

und

c) ermächtigt die Verwaltung zu Verhandlungen hinsichtlich der Vorbereitung des vom Stadtrat zu beschließenden Durchführungsvertrages.